



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreistages - konstituierende Sitzung am 03.07.2024
- Satzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen des Salzlandkreises

Anlage 1

Tätigkeitsbericht Soziallotsen

Anlage 2

Antrag für ehrenamtliche Soziallotsinnen und Soziallotsen im Salzlandkreis

Die Satzung und die Anlagen 1 und 2 sind als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Konstituierende Sitzung des Stadtrates am 04.07.2024
- 1. Beschluss über die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna
- 2. Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/95 mit dem Kennwort „Quartier zwischen Auguststraße, Franzstraße, Liebknechtstraße und Friedensallee“
- 3. Veröffentlichung des 2. Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet
- 4. Veröffentlichung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 mit dem Kennwort: „Gewerbegebiet südwestlich der Kalistraße“
- 5. Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105, Kennwort: „Sondergebiet Erneuerbare Energien östlich der A 14 bei Aderstedt“

Die Bekanntmachungen 1. bis 5. sind als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz (BauGB) in der aktuellen Fassung

- 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen
- Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen
- 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen

Die Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Kreistagsbüro

1. Obergeschoss, Zimmer 209,

Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Kreistages - konstituierende Sitzung am 03.07.2024

Datum: Mittwoch, 03.07.2024, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse
Mitteilungsvorlage M/0001/2024
- 4 Übertragung der Sitzungsleitung an das nach Jahren älteste ehrenamtliche Kreistagsmitglied
- 5 Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das nach Jahren älteste ehrenamtliche Kreistagsmitglied
- 6 Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Kreistages und Übernahme der Sitzungsleitung
Wahlvorlage W/0001/2024
- 7 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages

- 8 Entscheidung über die Gültigkeit der Kreistagswahl am 9. Juni 2024
Beschlussvorlage B/0001/2024
- 9 Hauptsatzung des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0002/2024
- 10 Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse
Beschlussvorlage B/0003/2024
- 11 Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige
Beschlussvorlage B/0004/2024
- 12 Satzung über die 6. Änderung der Eigenbetriebssatzung des Kreiswirtschaftsbetriebes
Beschlussvorlage B/0005/2024
- 13 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0006/2024
- 14 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
Wahlvorlage W/0002/2024
- 15 Benennung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt
Mitteilungsvorlage M/0002/2024
- 16 Benennung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen
Beschlussvorlage B/0007/2024
- 17 Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises
- 17.1 Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises
hier: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen des Kreistages
Wahlvorlage W/0003/2024

- | | |
|--|--|
| <p>17.2 Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises
hier: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder, die von den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen worden sind
Wahlvorlage W/0004/2024</p> <p>17.3 Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises
hier: Benennung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses
Beschlussvorlage B/0008/2024</p> <p>18 <u>Besetzung der Betriebsausschüsse</u></p> <p>18.1 Jobcenter Salzlandkreis - Besetzung des Betriebsausschusses
Beschlussvorlage B/0009/2024</p> <p>18.2 Jobcenter Salzlandkreis - Besetzung des Betriebsausschusses; Beschäftigtenvertreter
Beschlussvorlage B/0010/2024</p> <p>18.3 Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises - Besetzung des Betriebsausschusses
Beschlussvorlage B/0011/2024</p> <p>18.4 Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises - Besetzung des Betriebsausschusses; Beschäftigtenvertreter
Beschlussvorlage B/0012/2024</p> <p>19 <u>Besetzung von Aufsichtsräten und Gesellschaften</u></p> <p>19.1 Verwaltungsrat der Salzlandsparkasse
Wahlvorlage W/0005/2024</p> <p>19.2 Bernburger Theater- und VeranstaltungsgGmbH - Besetzung Aufsichtsrat
Beschlussvorlage B/0013/2024</p> | <p>19.3 Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH - Besetzung Aufsichtsrat
Beschlussvorlage B/0014/2024</p> <p>19.4 Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH; Besetzung der Gesellschafterversammlung
Beschlussvorlage B/0015/2024</p> <p>20 Berufung der fachkundigen Personen für das Kuratorium zur Entscheidung über die Kulturpreisvergabe
Beschlussvorlage B/0016/2024</p> <p>21 Wahl des Kreisjägermeisters des Salzlandkreises
Wahlvorlage W/0006/2024</p> <p>22 Wahl des Jagdbeirates für den Salzlandkreis
Wahlvorlage W/0007/2024</p> <p>23 Benennung von zwei Vertretern und zwei Stellvertretern für die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Beschlussvorlage B/0017/2024</p> <p>24 Wahl von Vertretern sowie deren Stellvertretern für die Regionalversammlung der Planungsregion Magdeburg
Wahlvorlage W/0008/2024</p> <p>25 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages</p> <p>26 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung</p> <p><u>Nicht öffentlicher Teil</u></p> <p>27 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils</p> <p>28 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen</p> |
|--|--|

29 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages

30 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Landrat

• **Satzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen des Salzlandkreises**

Anlage 1
Tätigkeitsbericht Soziallotsen

Anlage 2
Antrag für ehrenamtliche Soziallotsinnen und Soziallotsen im Salzlandkreis

Die Satzung und die Anlagen 1 und 2 sind als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Konstituierende Sitzung des Stadtrates am 04.07.2024**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den
04.07.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses
I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

a) Eröffnung der Sitzung durch die Oberbürgermeisterin gem. § 53 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

b) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA

c) Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates gem. § 53 Abs. 2 S. 2 KVG LSA

d) Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten gem. § 53 Abs. 2 KVG LSA

e) Feststellung eines Hinderungsgrundes für den Eintritt einer gewählten Person in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale)
1. Feststellung eines Hinderungsgrundes für den Eintritt einer gewählten Person in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0039/24

f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

2. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0028/24

3. Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Aderstedt
Beschlussvorlage 0029/24

4. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat Baalberge
Beschlussvorlage 0030/24

5. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat Biendorf
Beschlussvorlage 0031/24

6. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat Gröna
Beschlussvorlage 0032/24

7. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat Peißen
Beschlussvorlage 0033/24

8. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat Poley
Beschlussvorlage 0034/24
9. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat Preußlitz
Beschlussvorlage 0035/24
10. Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat Wohlsdorf
Beschlussvorlage 0036/24
11. Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Stellvertreter gem. § 36 Abs. 2 KVG LSA
Beschlussvorlage 0003/24
12. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitglied des Stadtrates durch den Vorsitzenden gem. § 53 Abs. 2 KVG LSA
13. Mitteilung des Vorsitzenden des Stadtrates über gebildete Fraktionen und dessen Vorsitzende gem. § 44 Abs. 1 KVG LSA
14. Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse und Benennung von sachkundigen Einwohnern gem. §§ 47, 49 KVG LSA
Beschlussvorlage 0004/24
15. Zuteilung der Ausschussvorsitze nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt
Informationsvorlage IV 0001/24
16. Entsendung von Vertretern der Stadt Bernburg (Saale) in den Aufsichtsrat der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH
Beschlussvorlage 0005/24
17. Entsendung von Vertretern der Stadt Bernburg (Saale) in den Aufsichtsrat der BFG-Bernburger Freizeit GmbH
Beschlussvorlage 0006/24
18. Entsendung von Vertretern der Stadt Bernburg (Saale) in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Bernburg GmbH
Beschlussvorlage 0007/24
19. Entsendung von Vertretern der Stadt Bernburg (Saale) in den Aufsichtsrat der Bernburger Theater- und Veranstaltungs GmbH
Beschlussvorlage 0008/24
20. Entsendung von Vertretern der Stadt Bernburg (Saale) in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Saale-Fuhne-Ziethen
Beschlussvorlage 0009/24
21. Entsendung von Vertretern der Stadt Bernburg (Saale) in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen
Beschlussvorlage 0010/24
22. Entsendung von Vertretern der Stadt Bernburg (Saale) in Organe der Unterhaltungsverbände
Beschlussvorlage 0011/24
23. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
24. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- g) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

25. Vergabeangelegenheit
Beschlussvorlage 0037/24
26. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

1. **Beschluss über die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna**
2. **Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/95 mit dem Kennwort „Quartier zwischen Auguststraße, Franzstraße, Liebknechtstraße und Friedensallee“**
3. **Veröffentlichung des 2. Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet**
4. **Veröffentlichung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 mit dem Kennwort: „Gewerbegebiet südwestlich der Kalistraße“**
5. **Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105, Kennwort: „Sondergebiet Erneuerbare Energien östlich der A 14 bei Aderstedt“**

Die Bekanntmachungen 1. bis 5. sind als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz (BauGB) in der aktuellen Fassung

- **2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen**
- **Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen**
- **2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen**

Die Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.



**Satzung
für ehrenamtlich tätige Soziallotsen
des Salzlandkreises**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Aufgabenprofile	3

II. Abschnitt Finanzierung, Berufung und Beendigung

§ 3 Aufwandsentschädigung	4
§ 4 Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung, Verlust des Anspruchs	4
§ 5 Versicherungsschutz, Sozialversicherung	5

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 6 Sprachliche Gleichstellung	5
§ 7 Inkrafttreten	5
§ 8 Übergangsregel	6

Aufgrund der §§ 8 (1), 30 und 35 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie) gem. RdErl. des MS vom 28.07.2022 – 55.4.48002; MBl. LSA Nr. 32/2022 vom 19.09.2022 hat der Kreistag am 15.05.2024 folgende Satzung für die Soziallotsen beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Salzlandkreis setzt Soziallotsen ein, um die im Landkreis lebenden Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete, insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen, auf dem gesamten Gebiet des Salzlandkreises effektiv und koordiniert zu betreuen bzw. zu integrieren.
- (2) Die Tätigkeit der Soziallotsen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung. Sie ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
- (3) Die Soziallotsentätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches klar abgegrenzt von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst ist.
- (4) Die Tätigkeit der Soziallotsen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.
- (5) Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen sowie erproben.
- (6) Die Soziallotsen erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (7) Einsatzort ist grundsätzlich die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde, in der der Soziallotse seinen Wohnsitz hat.
- (8) Ein Einsatz über die Grenzen der jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinde hinaus ist in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises möglich.

§ 2 Aufgabenprofile

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse wird als praktische Hilfe zur Selbsthilfe geleistet.
- (2) Die Tätigkeit der Soziallotsen soll unter anderem folgende Lebensbereiche umfassen:
 - a) die Wohnung (z. B. die Hausordnung, Mängel der Wohnung, Energie- und Wassersparen, Hausmülltrennung, Umgang mit Nachbarn, Umzug),
 - b) die Orientierung am und um den Unterbringungsort (z. B. Arzt, Behörde, Einkauf, Kindertagesstätte, Öffentlicher Personennahverkehr, Schule),
 - c) die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Angeboten am und um den Unterbringungsort,
 - d) die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgesprächen).
- (3) Für die Hilfestellung der Soziallotsen stehen als Ansprechpartner neben der Koordinierungsstelle Migration auch die Fachdienste des Salzlandkreises mit ihren Bereitschaften und die begleitenden Projektträger zur Verfügung.
Im Umkehrschluss unterstützen die Soziallotsen die Fachdienste des Salzlandkreises bei der Lösung individueller Probleme der Migranten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (4) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen beim Salzlandkreis ist durch die Soziallotsen zu gewährleisten.
- (5) Die Projektträger und/oder Vertreter des Salzlandkreises können die zu betreuenden Flüchtlinge und die Anlaufstellen der Soziallotsen besuchen, um sich über den Einsatz der Soziallotsen zu informieren.
- (6) Die mit einer Aufwandsentschädigung bestellten Soziallotsen können gleichzeitig als Multiplikatoren für die weitere Findung von Paten zur Flüchtlingsbetreuung agieren.
- (7) Die Soziallotsen geben jährlich zum 31.01. des folgenden Jahres einen Tätigkeitsbericht (Anlage 1) bei der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises zur Nachweisführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ab.
- (8) Die Soziallotsen haben an den Beratungen bei den in den Städten und Gemeinden gebildeten Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen „Austauschtreffen“ teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

II. Abschnitt Finanzierung, Berufung und Beendigung

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Soziallotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 EUR.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Grundlage für die Auszahlung sind der jährliche Tätigkeitsbericht (§ 2 Abs. (7)) und die Teilnahme an den „Austauschtreffen“ (§ 2 Abs. (8)).
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausschlag abgegolten.
- (4) Den Soziallotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4) werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.
- (6) Die zu gewährenden Leistungen gemäß § 3 dieser Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen gemäß Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4 Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung, Verlust des Anspruchs

- (1) Interessierte Bürger stellen beim Salzlandkreis einen Antrag auf diese Tätigkeit (Anlage 2). Vor der Berufung ist dem Salzlandkreis ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Der Salzlandkreis beruft interessierte Bürgerinnen und Bürger nach seinem Ermessen. Auf eine Berufung besteht kein Rechtsanspruch. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 24 Monaten.
- (3) Die Tätigkeit als Soziallotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information der Soziallotsen an den Salzlandkreis beendet werden. Durch den Salzlandkreis erfolgt dann die Rücknahme der Berufung.

- (4) Werden dem Salzlandkreis Tatsachen bekannt, welche die Zuverlässigkeit des Soziallotsen in Frage stellen, unter anderem, dass die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht in der Praxis ausgeübt wird, eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird, kein Nachweis der Tätigkeit durch fristgerechte Abgabe des Tätigkeitsnachweises vorliegt oder bei Nichtteilnahme an den örtlichen „Austauschtreffen“, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.
- (5) Mit der Rücknahme der Berufung entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 5

Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Soziallotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Berufung als Soziallotse durch den Salzlandkreis ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Soziallotsen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Berufung als Soziallotse ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 7

Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen vom 22.05.2019 außer Kraft gesetzt.

§ 8
Übergangsregel

Die bestehenden Bestellungen gelten weiter bis zum 31.12.2024.
Ab 01.01.2025 werden neue Berufungen erfolgen.
Dafür ist eine neue Bewerbung erforderlich.

Bernburg (Saale), den 24.06.2024

i. V. 
Bauer
Landrat



Tätigkeitsbericht Soziallotsen 202__

Sehr geehrte Soziallotsinnen und Soziallotsen,

Salzlandkreis
SG 30.1 Koordinierungsstelle Migration

06400 Bernburg (Saale)

gem. § 2 Abs. 7 der Satzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsinnen und Soziallotsen ist jährlich dieser Tätigkeitsbericht bei der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises vorzulegen. Bitte beachten Sie den Abgabetermin 31.01. des folgenden Jahres.

Vielen Dank!

Name	Vorname
<input type="checkbox"/> Anschrift keine Änderung	<input type="checkbox"/> Anschrift neu:
Telefon	Email:
Einsatzort(e)	

1. Betreute Personen

Monat	Einzel- pers.	Familien/ Gruppen	Gesamt	Monat	Einzel- pers.	Familien/ Gruppen	Gesamt
Januar				Juli			
Februar				August			
März				September			
April				Oktober			
Mai				November			
Juni				Dezember			

2. Arten der Betreuung (Bitte ankreuzen! Mehrere Nennungen möglich):

<input type="checkbox"/> Hausbesuche	<input type="checkbox"/> Begleitung zu Behörden (.....)
<input type="checkbox"/> telefonische Beratung/Unterstützung	<input type="checkbox"/> schulische Eingliederung
<input type="checkbox"/> Orientierung am Wohnort	<input type="checkbox"/> berufliche Eingliederung
<input type="checkbox"/> Unterstützung bei Wohnungsangelegenheiten	<input type="checkbox"/> soziale Eingliederung (z. B. Vereine)
<input type="checkbox"/> Unterstützung beim Spracherwerb	<input type="checkbox"/> Begleitung zu Beratungsstellen (gBB, ...)
<input type="checkbox"/> Ehrenamtliche Sprachförderung	<input type="checkbox"/> Erklärung öffentlicher Nahverkehr
<input type="checkbox"/> gemeinsame Einkaufsgänge	<input type="checkbox"/> Antragshilfe

3. Durchschnittlicher wöchentlicher Stundenumfang für die ehrenamtliche Tätigkeit:

ca. _____ Wochenstunden

4. Dauer der Betreuung

_____ 1 Jahr; _____ 2 Jahre; _____ 3 Jahre; _____ 4 Jahre; _____ über 4 Jahre

5. Hauptprobleme

--

6. Teilnahme an Veranstaltungen/Fortbildungen:

Maßnahmen	Anzahl	Titel/Thema/Bemerkungen
Austauschtreffen der Soziallotsen		
Fortbildungsveranstaltungen		
Workshop		
Supervision		
sonstiges		

7. Anregungen/Bemerkungen/Kritik zu Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

--

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Formular zurücksetzen

E-Mail senden

Drucken

Antrag für ehrenamtliche Soziallotsinnen und Soziallotsen im Salzlandkreis

Name:

Vorname:

Geschlecht: Nationalität:

Geburtsdatum: Telefon:

E-Mail:

Anschrift:

.....

Konto: IBAN:

BIC:

Sprachen:

Bemerkungen:

.....

erweitertes Führungszeugnis liegt bei

wird nachgereicht

Datum, Unterschrift

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Aufstellungsbeschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna gefasst. Der Geltungsbereich für die 11. Änderung befindet sich südwestlich von Aderstedt direkt an der A 14, die gleichzeitig die westliche Grenze bildet, während die L 65 das Plangebiet im Süden begrenzt. Im Norden ist ein landwirtschaftlicher Weg die Grenze des Geltungsbereichs und die östliche Grenze wird durch eine fiktive Linie im Abstand von 500 m zu der A 14 gebildet. Zu allen Seiten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

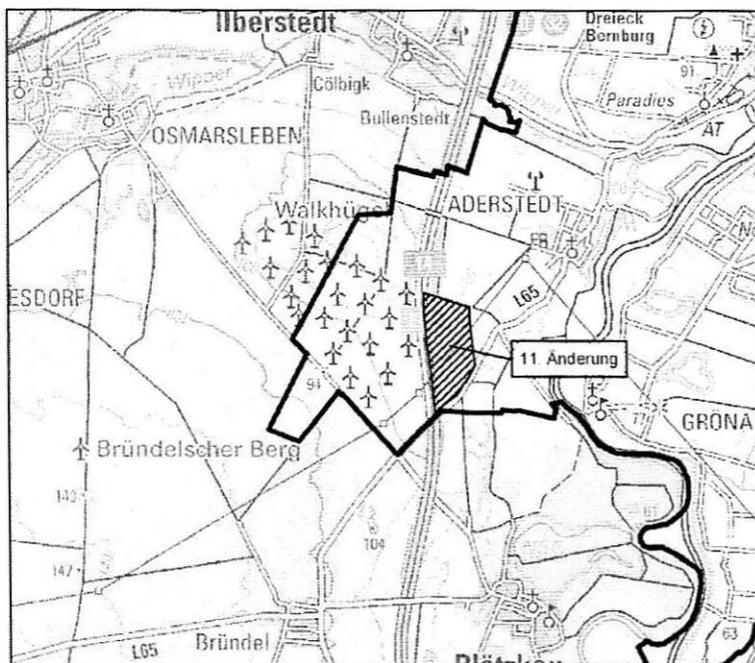
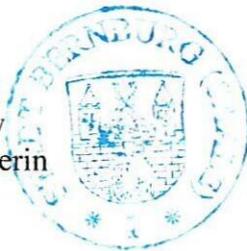
Planungsziel ist die Förderung regenerativer Energien im Sinne der Umsetzung der bundespolitischen Ziele.

Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 21.06.2024


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Kartengrundlage:

Geobasisdaten/Juli 2023 © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2023, A18-224-2009-7

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/95 mit dem Kennwort „Quartier zwischen Auguststraße, Franzstraße, Liebknechtstraße und Friedensallee“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/95 mit dem Kennwort: „Quartier zwischen Auguststraße, Franzstraße, Liebknechtstraße und Friedensallee“ gefasst.

Das Planungsziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Herstellung der unbefristeten planungsrechtlichen Zulässigkeit des vorhandenen Parkplatzes an der Liebknechtstraße auf dem Gelände des ehemaligen Makarenko-Hauses. Der Bebauungsplan 3/95 soll zu diesem Zweck voraussichtlich allein hinsichtlich seiner textlichen Festsetzungen geändert werden.

Der o.g. Parkplatz erstreckt sich auf den Flurstücken 1007 und 1008 in der Flur 38 der Gemarkung Bernburg.

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Das Änderungsverfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 21.06.2024


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin





Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 3/95 mit dem Kennwort "Quartier zwischen Auguststraße, Franzstraße, Liebknechtstraße und Friedensallee"

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des 2. Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung vom 20.06.2024 den 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ als Bebauungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung gebilligt. Diese wurden zur Veröffentlichung im Internet bzw. zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt.

Der 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I und seine Begründung können in der Zeit vom

8. Juli 2024 bis einschließlich 9. August 2024

im Internet der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter der Rubrik *Wirtschaft und Stadtentwicklung*, weiter unter *Plänen, Bauen, Wohnen* und final unter *Öffentlichkeitsbeteiligung* eingesehen werden.

Die zusätzliche öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 wird als ein ergänzendes Informationsangebot durchgeführt. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 16:00 Uhr

Während der Zeit der Veröffentlichung können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf elektronisch übermittelt werden. Sie können zusätzlich bei Bedarf in Papierform oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Bernburg (Saale) stellt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB auf. Sie führt in diesem Zuge die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 i. V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren gemäß § 4a Abs. 2 BauGB durch.

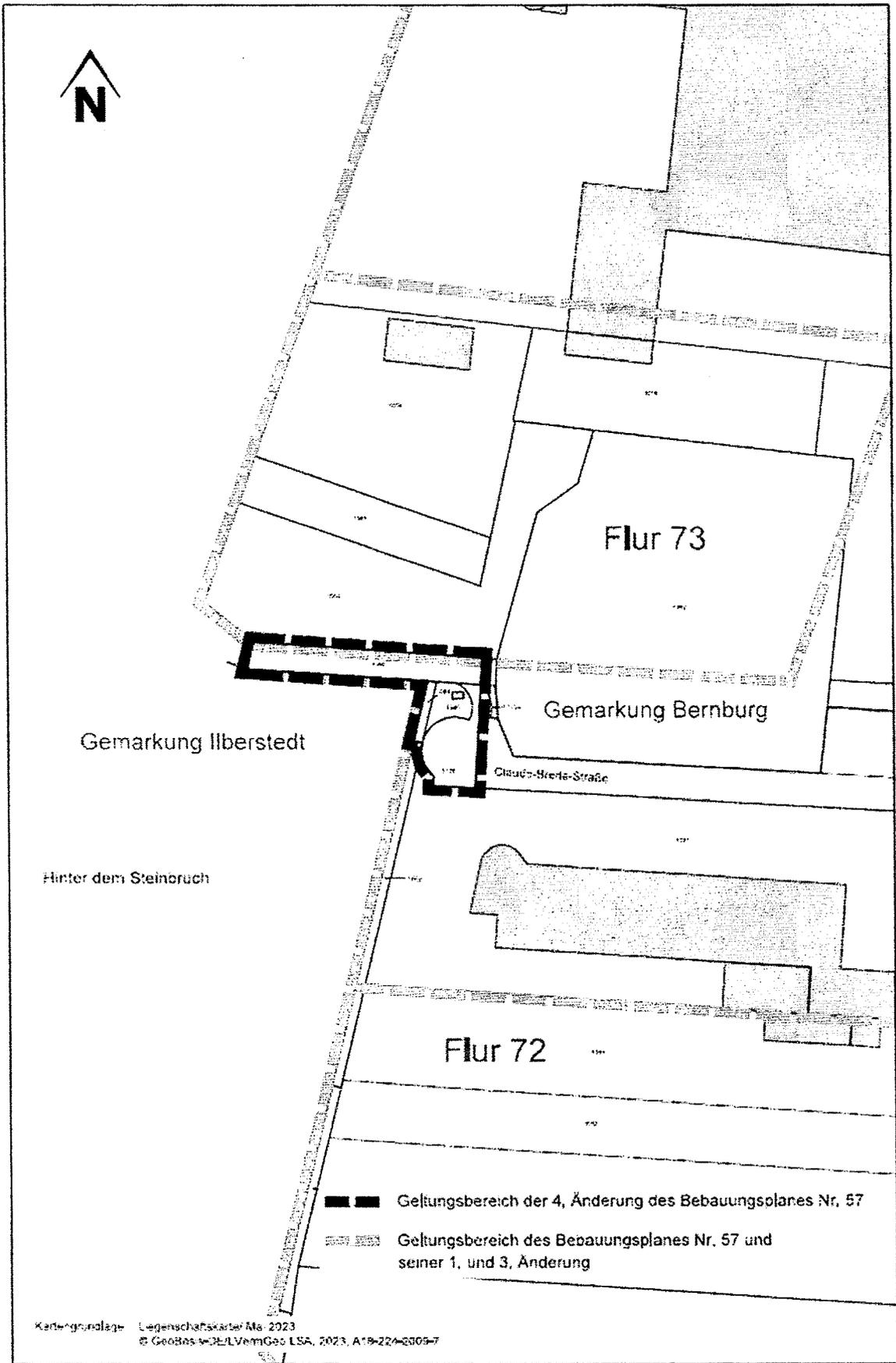
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 21.06.2024



Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin





Geltungsbereich 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 57 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 mit dem Kennwort: „Gewerbegebiet südwestlich der Kalistraße“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in der Sitzung am 20.06.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 mit dem Kennwort: „Gewerbegebiet südwestlich der Kalistraße“ beschlossen. Dieser wurde zur Veröffentlichung im Internet bzw. zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 und seine Begründung können in der Zeit vom

8. Juli 2024 bis einschließlich 9. August 2024

im Internet der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter der Rubrik *Wirtschaft und Stadtentwicklung*, weiter unter *Planen, Bauen, Wohnen* und final unter *Öffentlichkeitsbeteiligung* eingesehen werden.

Die zusätzliche öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 wird als ein ergänzendes Informationsangebot durchgeführt. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 16:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

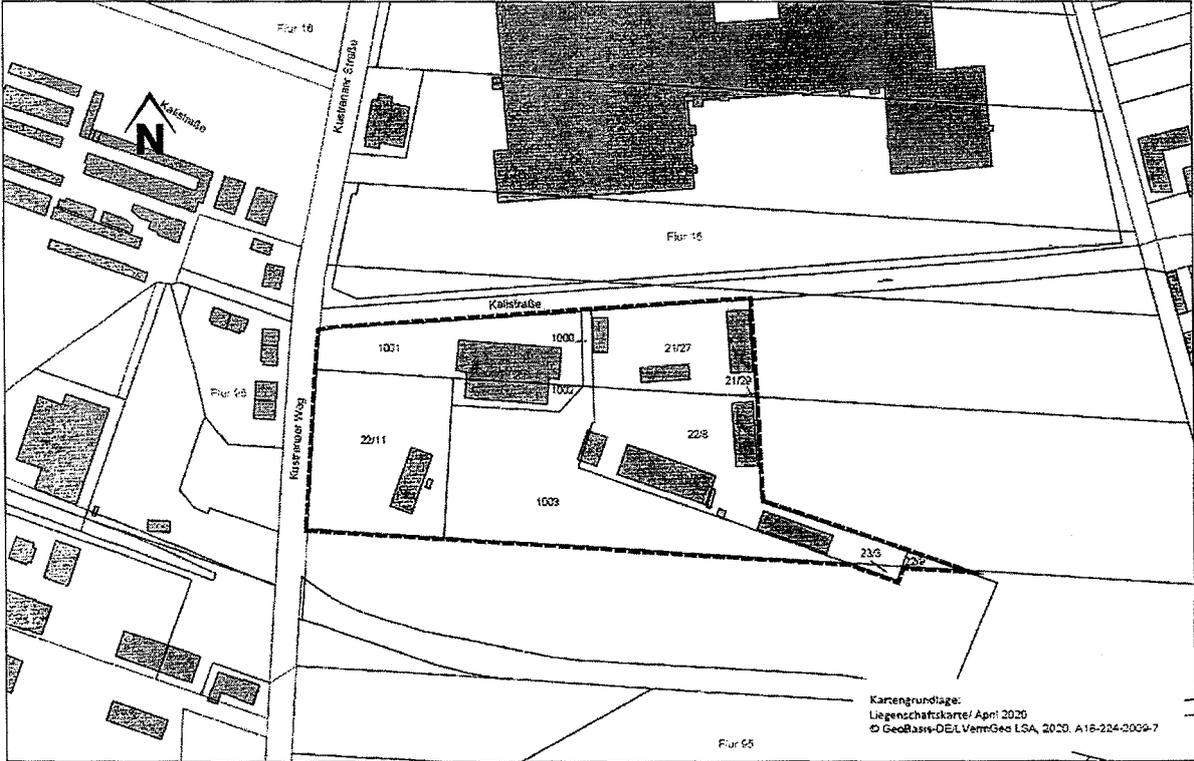
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 21.06.2024


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100, Kennwort: „Gewerbegebiet südwestlich der Kalistraße“



Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105, Kennwort: „Sondergebiet Erneuerbare Energien östlich der A 14 bei Aderstedt“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 105 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Erneuerbare Energien östlich der A 14 bei Aderstedt“ gefasst.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 47,6 ha befindet sich südwestlich von Aderstedt, direkt an der A 14, die gleichzeitig die westliche Grenze bildet, während die L 65 das Plangebiet im Süden begrenzt. Im Norden ist ein landwirtschaftlicher Weg die Grenze des Geltungsbereichs und die östliche Grenze wird durch eine fiktive Linie im Abstand von 500 m zu der A 14 gebildet. Zu allen Seiten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

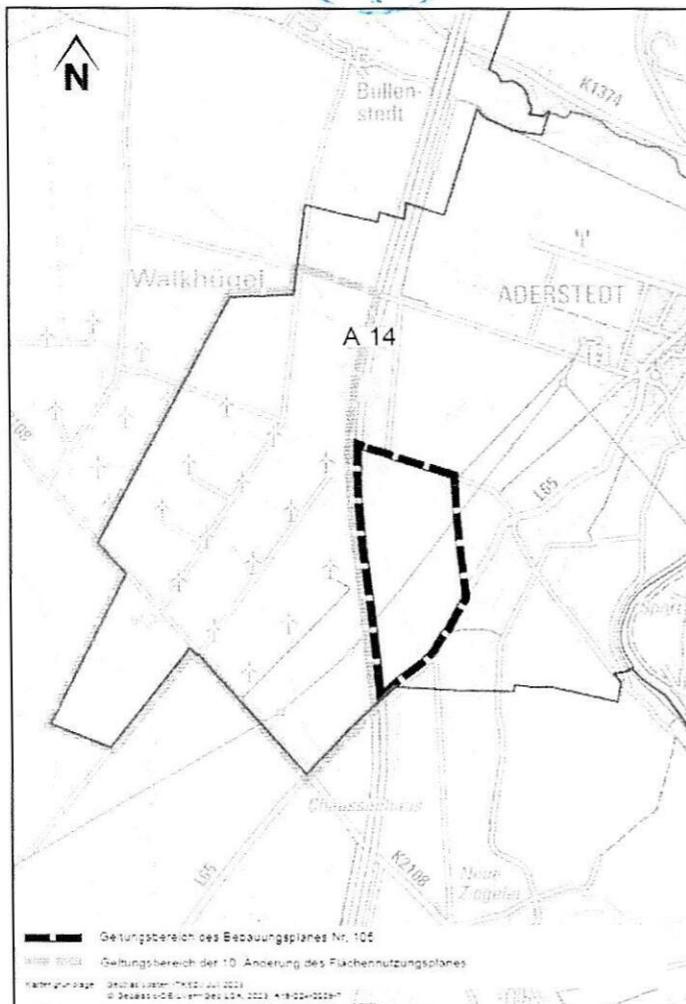
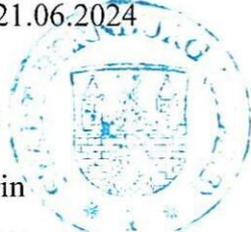
Planungsziel ist die Förderung regenerativer Energien im Sinne der Umsetzung der bundespolitischen Ziele.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veröffentlichung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgen.

Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 21.06.2024


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105,
Kennwort: „Sondergebiet Erneuerbare Energien
östlich der A 14 bei Aderstedt“

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zum Entwurf abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an fschinke@stadt-hecklingen.de unter Benennung des Betreffs „Öffentlichkeitsbeteiligung“ übermittelt werden. Bei Bedarf ist alternativ die Abgabe der Stellungnahme

- schriftlich an die Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen oder
- während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen

möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Zum Vorentwurf April 2022

- Umweltbericht zum 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Vorentwurf April 2022
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 02.09.2022
 - o Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 22.09.2022
 - o Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt.
 - o Es wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Belästigungen durch Belendwirkung infolge Reflexion auf die Wohnhäuser Zum Bahnhof Nr. 19 und 20 nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können.
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Wasser vom 01.09.2022
 - o Belange werden nicht berührt
- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 19.09.2022
 - o Unteren Naturschutzbehörde: Aussage erst nach Vorliegen des vollständigen Umweltberichtes mit dem dazugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages möglich.
 - o Unteren Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens des Teichgrabens und des Grabens Beek zu beachten.
 - o Untere Immissionsschutzbehörde: Dem Planentwurf wird unter Beachtung der aufgeführten Hinweise zugestimmt. Das Vorhaben darf keine unzulässigen Immissionen auf schutzbedürftige Räume, Außenflächen, Schienen und Straßenverkehr verursachen.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen — Anhalt vom 29.08.2022 und 31.08.2022
 - o Belange nicht betroffen; keine Bedenken.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen — Anhalt vom 08.09.2022
 - o Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subrosionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen liegen nicht vor. Die Gefährdung wird als gering eingeschätzt.

- o Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken oder weitere Hinweise.
- o Zeitweise ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 19.09.2022
 - o Keine Einwände.
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“ vom 23.09.2022
 - o Die Bebauung stellt eine Beeinträchtigung der Unterhaltung des 2. Stichgrabens des Teichgrabens dar.
 - o Es ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten. Es muss eine entsprechend breite Zufahrt zum Gewässer gewährleistet werden.

Hecklingen, den 21.06.2024


Bürgermeister



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

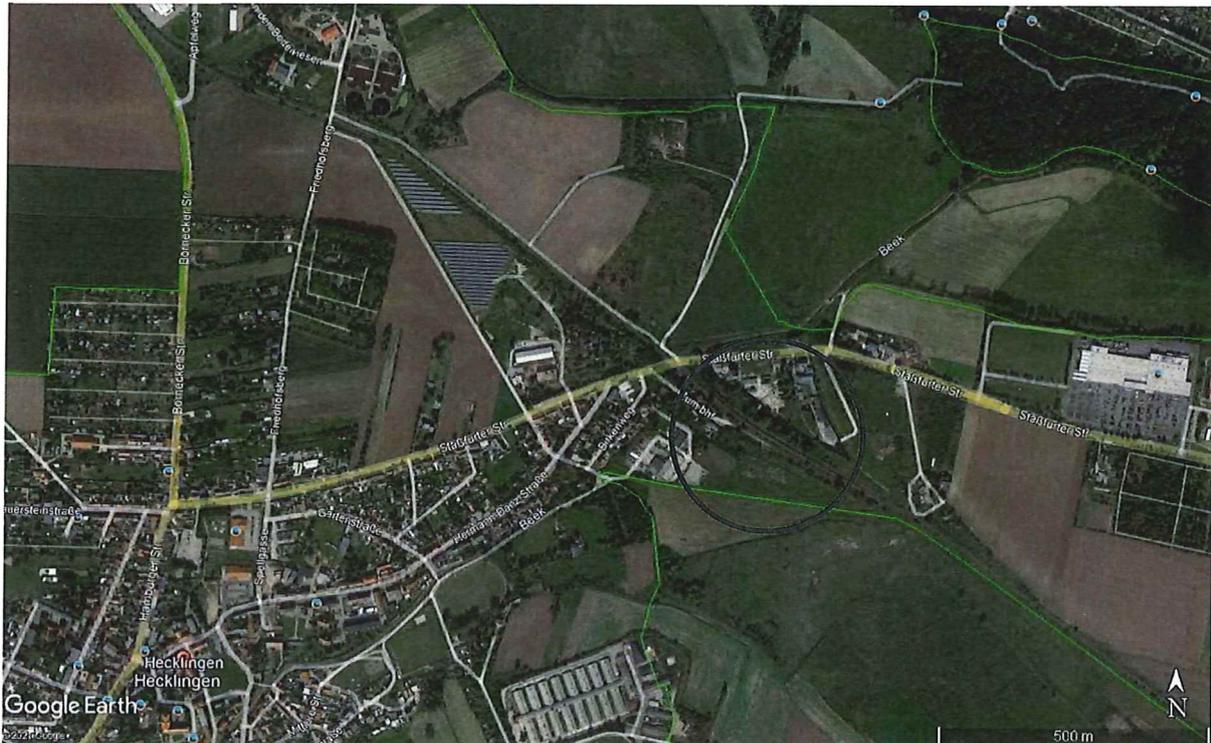
Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 11 vom 02. März 2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen im Ortsteil Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,24 ha der Flur 2 Flurstück 43 (tlw.) und Flur 3 Flurstück 28. Die vorgesehenen Änderungen des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen erstrecken sich auf die vorbezeichneten Flächen im Bereich einer ehemaligen Ladestraße am ehemaligen Bahnhofsgelände sowie angrenzende Flächen an der Straße „Zum Bahnhof“ in Hecklingen.

Übersichtskarte:



Quelle: google earth, Auszug vom 10.01.2022

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen des Entwurfs bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Präsenzprüfung zur Zauneidechse 2023, Stand Dezember 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

vom 01.07.2024 bis einschließlich zum 01.08.2024

im Internet auf der Seite <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zum Entwurf abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an fschinke@stadt-hecklingen.de unter Benennung des Betreffs „Öffentlichkeitsbeteiligung“ übermittelt werden. Bei Bedarf ist alternativ die Abgabe der Stellungnahme

- schriftlich an die Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen oder
- während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen

möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Zum Vorentwurf April 2022

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, Vorentwurf April 2022
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 02.09.2022
 - o Umweltschadengesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 22.09.2022
 - o Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt.
 - o Es wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Belästigungen durch Belendwirkung infolge Reflexion auf die Wohnhäuser Zum Bahnhof Nr. 19 und 20 nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können.
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen — Anhalt, Referat Wasser vom 01.09.2022
 - o Belange werden nicht berührt
- Stellungnahme des Salzlandkreises vom 19.09.2022
 - o Untere Naturschutzbehörde: Aussage erst nach Vorliegen des vollständigen Umweltberichtes mit dem dazugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages möglich.
 - o Unteren Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens des Teichgrabens und des Grabens Beek zu beachten.
 - o Untere Immissionsschutzbehörde: Es bestehen Einwände gegen den Vorentwurf, da kein Blendgutachten vorliegt, kein Blendschutz vorgesehen ist und sich schutzbedürftige Nutzungen angrenzend befinden. Unzulässige Blendwirkungen sich durch geeignete Maßnahmen wie Sichtschutzpflanzungen zu verhindern.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 29.08.2022 und 31.08.2022
 - o Belange nicht betroffen.
 - o Keine archäologischen Kulturdenkmale im Geltungsbereich bekannt.

- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 08.09.2022
 - o Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subrosionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen liegen nicht vor. Die Gefährdung wird als gering eingeschätzt.
 - o Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken oder weitere Hinweise.
 - o Zeitweise ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 19.09.2022
 - o Keine Einwände.
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“ vom 23.09.2022
 - o Die Bebauung stellt eine Beeinträchtigung der Unterhaltung des 2. Stichgrabens des Teichgrabens dar.
 - o Es ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten. Es muss eine entsprechend breite Zufahrt zum Gewässer gewährleistet werden.

Hecklingen, den 21.06.2024



Bürgermeister



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 09 vom 23.02.2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 12.12.2023, mit Bestätigung des Beschlusses in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024, wurde der Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen umfasst in der Gemarkung Cochstedt die bisher für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 11 sowie das Flurstück 36/7 der Flur 6 entsprechend nachstehender Darstellung mit einer Gesamtfläche von ca. 82 Hektar.



DOP © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2021

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Stand Oktober 2023 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

01.07.2024 bis einschließlich zum 01.08.2024

im Internet auf der Seite <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen,
Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zum Entwurf abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an fschinke@stadt-hecklingen.de unter Benennung des Betreffs „Öffentlichkeitsbeteiligung“ übermittelt werden. Bei Bedarf ist alternativ die Abgabe der Stellungnahme

- schriftlich an die Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen oder
- während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen

möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Zum Vorentwurf März 2023

- Umweltbericht zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Vorentwurf März 2023
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 16.08.2023
 - Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 01.09.2023
 - Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt
- Stellungnahme des Salzlandkreises vom 21.09.2023
 - Untere Naturschutzbehörde: Es bestehen grundsätzlich keine naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Einwände.
 - Untere Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.
 - Untere Bodenschutzbehörde lehnt das Vorhaben aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes ab. Es werden erhebliche Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks auf naturnahen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgeführt.
 - Untere Immissionsschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf, wenn die blendreduzierenden Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Die im Blendgutachten aufgeführten Maßnahmen werden als geeignet erachtet.

- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 23.08.2023
 - Es befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches archäologische Kulturdenkmale. Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.
 - Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vom 28.08.2023
 - Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subrosionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 07.08.2023
 - Nach einer 40-jährigen Nutzung eines Dauergrünlandes ist eine Rückumwandlung in Ackerland nur unter Auflagen möglich.
 - Die Fläche ist nicht als Wassererosionsfläche ausgewiesen. Mit entsprechenden agrotechnischen Bewirtschaftungsmaßnahmen kann einem Bodenabtrag auf Flächen mit Hangneigung sehr gut entgegengewirkt werden.
 - PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind nicht zielführend. Sie sollten nur auf Böden, die nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar sind entstehen.
 - Der 2. Änderung des TeilFNP wird nicht zugestimmt.

Hecklingen, den 21.06.2024



Bürgermeister



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 09 vom 23.02.2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 12.12.2023, mit Bestätigung des Beschlusses in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024, wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“ der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“ der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt umfasst in der Gemarkung Cochstedt die bisher für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 11 sowie das Flurstück 36/7 der Flur 6 entsprechend nachstehender Darstellung mit einer Gesamtfläche von ca. 82 Hektar.



DOP © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2021

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Analyse der Blendwirkungen des Solarparks Cochstedt und dem Geotechnischen Bericht zur Bauvorhaben „BT-Cochstedt“, Stand Oktober 2023 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

01.07.2024 bis einschließlich zum 01.08.2024

im Internet auf der Seite <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen,
Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zum Entwurf abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an fschinke@stadt-hecklingen.de unter Benennung des Betreffs „Öffentlichkeitsbeteiligung“ übermittelt werden. Bei Bedarf ist alternativ die Abgabe der Stellungnahme

- schriftlich an die Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen oder
- während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen

möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Zum Vorentwurf März 2023

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“, Vorentwurf März 2023
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 16.08.2023
 - Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 01.09.2023
 - Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Wasser vom 17.08.2023
 - Belange werden nicht berührt
- Stellungnahme des Salzlandkreises vom 21.09.2023
 - Untere Naturschutzbehörde: Es bestehen grundsätzlich keine naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Einwände. Die Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten. Der Artenschutzfachbeitrag ist zu ergänzen. Es erfolgt ein Hinweis auf Beachtung der Leitlinien zur Auslaufgestaltung bei der Freilandhaltung von Legehennen.
 - Untere Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.
 - Untere Bodenschutzbehörde lehnt das Vorhaben aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes ab. Es werden erhebliche Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks auf naturnahen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgeführt.

- Untere Immissionsschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf, wenn die blendreduzierenden Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Die im Blendgutachten aufgeführten Maßnahmen werden als geeignet erachtet. Es wird eine anlagenumfassende Sichtschutzpflanzung empfohlen.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 23.08.2023
 - Es befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches archäologische Kulturdenkmale. Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. ○ Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vom 28.08.2023
 - Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subrosionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 07.08.2023
 - Nach einer 40-jährigen Nutzung eines Dauergrünlandes ist eine Rückumwandlung in Ackerland nur unter Auflagen möglich.
 - Die Fläche ist nicht als Wassererosionsfläche ausgewiesen. Mit entsprechenden agrotechnischen Bewirtschaftungsmaßnahmen kann einem Bodenabtrag auf Flächen mit Hangneigung sehr gut entgegengewirkt werden. ○ PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind nicht zielführend. Sie sollten nur auf Böden, die nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar sind entstehen. ○ Dem B-Plan wird nicht zugestimmt.

Hecklingen, den 21.06.2024



Bürgermeister

